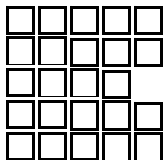


SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IM BEREICH DER HISTORISCHEN INNENSTADT VON ERLANGEN (GESTALTUNGSSATZUNG FÜR WERBEANLAGEN - GestSW)

| | |
|------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Allgemeine Anforderungen | 2 |
| § 3 Gestaltungsgrundsätze | 2 |
| § 4 Technische Anforderungen..... | 3 |
| § 5 Lichtwerbung | 3 |
| § 6 Schaukästen und Automaten..... | 3 |
| § 7 Markisen als Werbeträger | 3 |
| § 8 Unzulässige Werbeanlagen..... | 3 |
| § 9 Genehmigungspflicht | 4 |
| § 10 Abweichungen | 4 |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten..... | 4 |
| § 12 Inkrafttreten..... | 4 |



SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IM BEREICH DER HISTORISCHEN INNENSTADT VON ERLANGEN (GESTALTUNGSSATZUNG FÜR WERBEANLAGEN - GestSW)

Vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) im Bereich der historischen Innenstadt, der in der Denkmalliste als Ensemble (Art. 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes) eingetragen ist und begrenzt wird von:

Nördliche Stadtmauerstraße, Fuchsgarten, Westliche Stadtmauerstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Anlagenstraße, Östliche Stadtmauerstraße, Maximiliansplatz, Katholischer Kirchenplatz (Nordseite), Vierzigmannstraße (Nordgrenze der nördlichen Grundstücke) und Wöhrstraße.

(2) Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5 000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Bauaufsichtsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit gem. Art. 91 Abs. 3 BayBO in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen enthalten sind. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden für Hinweisschilder und Vitrinen.

(2) An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden.

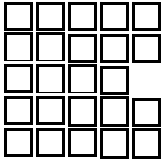
(3) Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftliche Einheiten, gilt Abs. 2 für jede wirtschaftliche Einheit entsprechend.

(4) Bei einer Länge der Gebäudefront von mehr als 15 Metern können Ausnahmen von Abs. 2 zugelassen werden.

§ 3 Gestaltungsgrundsätze

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerkes sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.

(2) Bei mehreren Werbeanlagen an einem Bauwerk kann ein einheitliches Gestaltungskonzept verlangt werden.



§ 4 Technische Anforderungen

(1) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Brüstungsfelder im ersten Obergeschoss angebracht werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sollen Werbeanlagen nur unterhalb des Gurtgesims angebracht werden.

(2) Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder), sind nur als bemalte Blechschilder zulässig. Sie müssen mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen und dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 qm betragen.

Für historische oder historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder können bezüglich der Ausladung und der Ansichtsfläche Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Werbeanlagen an der Gebäudefassade dürfen nicht höher als 35 cm sein. Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig.

(4) Firmen- und Namensschilder dürfen nur eine Größe von 0,25 qm haben, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so müssen sie zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden.

§ 5 Lichtwerbung

(1) Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen sind nicht zulässig.

(2) Fassadenwerbungen müssen das Licht indirekt, d. h. rückwärts gegen die Hauswand abgeben.

(3) Je Werbeanlage sollen nicht mehr als zwei Farben verwendet werden.

§ 6 Schaukästen und Automaten

(1) Schaukästen dürfen höchstens 10 cm über die Fassadenfront hinausragen. An Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens einem Meter von der Gebäudekante einzuhalten. Zwischen Schaukästen oder zwischen Schaukästen und Öffnungsrahmen von Maueröffnungen und Fenstern ist ein ausreichend breiter Mauerpfeiler zu belassen.

(2) Automaten sind nur in Eingängen und Passagen zulässig.

§ 7 Markisen als Werbeträger

Werbeaufschriften an Markisen werden nur zugelassen, wenn keine weiteren Werbeanlagen an dem Gebäude angebracht werden. Diese Werbeaufschriften sind nur an den Markisenblenden, bis zu einer max. Schrifthöhe von 20 cm zulässig. Die Farbe der Schrift ist auf die Farbe der Markise abzustimmen.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

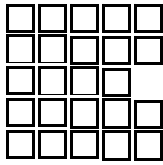
(1) Nicht zulässig sind Werbefahnen, Werbetransparente, Leuchtkästen, Wandplakate, Kletterschriften und Leuchtprojektionen auf Gehwege und Straßenflächen, sowie grelle Leuchtfarben.

(2) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

an technischen Einrichtungen, z. B. Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Hydranten, Lampen und Kanaldeckeln,

auf Dächern, Kaminen, Gesimsen und allen gliedernden Architekturteilen (z. B. Lisenen, Pilastern, Risalit), Fenster- und Torrahmungen sowie an Fensterläden und in Fensterflächen (insb. als Beklebungen),

an Gerüsten; bei Gerüsten können zeitlich begrenzt Ausnahmen zugelassen werden.



(3) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie beschädigt sind. Werbeanlagen sind ebenfalls zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung für die geworben wird, in dem Gebäude nicht mehr besteht.

§ 9 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung und jede Art von Änderung von Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten, der Genehmigung. Ausgenommen sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

(2) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt erteilt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 70 BayBO zugelassen werden, wenn der historische Charakter und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes und des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung errichtet oder verändert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2001 in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Werbeanlagen Gestaltung Markisen Genehmigungspflicht Schaukästen Automaten Kamine Gesimse Architektur Lisenen Pilastern Risalit Fenster Torrahmen Leuchtkästen Wandplakate Werbetransparente Werbefahnen Kletterschriften Leuchtfarben Ordnungswidrigkeiten

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]